

99102036063000, 99102036063000

# Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) sperren lassen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394032059/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102036063000, 99102036063000
Leistungsbezeichnung I	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) sperren lassen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Teilspernung, Positivliste, Abruf elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Vollsperrung, Lohnsteuerkarte, Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale, Sperre aufheben, ELStAM, Steuerklasse, Steuerkarte, Lohnsteuerabzugsmerkmale sperren, Sperrung, Freischaltung, Arbeitgeberabruf, Elstam, Einkommensteuer, Negativsperrung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Sperrung (063)
SDG-Informationsbereich	Sonstige Steuern: Zahlung, Sätze, Steuererklärungen
Lagen Portalverbund	Einkommensteuer und Kirchensteuer (1060200), Steuererklärung (1060100), Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.11.2020
Fachlich freigegeben durch	Freie und Hansestadt Hamburg Finanzbehörde - Steuerverwaltung -
Handlungsgrundlage	<p>§ 39e Absatz 6 Einkommensteuergesetz (EStG)</p> <p>Sie finden die Rechtsgrundlage im Internet auf der Seite des Bundesjustizministeriums</p> <p>&lt;<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/estg/">https://www.gesetze-im-internet.de/estg/</a>&gt;</p>
Teaser	Sie können durch Mitteilung an Ihr Finanzamt die Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Kinderfreibeträge) sperren lassen. Ihr Beschäftigungsbetrieb wird Ihren Arbeitslohn dann nach Steuerklasse VI besteuern.
Volltext	<p>Nur Ihre aktuelle Arbeitgeberin bzw. Ihr aktueller Arbeitgeber ist zum Abruf der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale berechtigt (und verpflichtet). Mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses entfällt diese Berechtigung Ihres Arbeitgebers.</p> <p>Lassen Sie den Abruf für Ihren Arbeitgeber sperren, ist Ihr Arbeitgeber nicht mehr berechtigt, Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen. Dieses gilt auch, wenn das Beschäftigungsverhältnis noch besteht.</p> <p>Sie können bei Ihrem zuständigen Finanzamt (s.</p>

## Modul

## Sachverhalt

weiterführende Informationen)

- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber benennen, die / der Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen darf (Positivliste),
- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber benennen, die / der die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale nicht abrufen darf (Negativliste),
- die Bereitstellung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale allgemein sperren lassen (Vollsperrung).

Ist Ihr Unternehmen oder Betrieb aufgrund der Sperrung nicht befugt, Ihre elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abzurufen, ist dieses bzw. dieser verpflichtet, Ihren Arbeitslohn nach der Steuerklasse VI zu besteuern.

Die Sperrung wirkt frühestens ab dem Tag der Eingabe durch die Sachbearbeitung im Finanzamt; eine rückwirkende Sperrung ist nicht möglich.

Die Sperrung gilt so lange, bis Sie die Aufhebung der Sperrung beim Wohnsitzfinanzamt beantragen (s. weiterführende Informationen).

### Erforderliche Unterlagen

Keine

### Voraussetzungen

### Kosten

Keine

### Verfahrensablauf

Möchten Sie von Ihrem Recht Gebrauch machen, den Arbeitgeberabruf zu sperren, teilen Sie dieses Ihrem zuständigen Finanzamt auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit (s. weiterführende Informationen).

Wenn Sie den gesperrten Arbeitgeberabruf wieder freischalten lassen wollen, teilen Sie dieses Ihrem zuständigen Finanzamt auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck mit (s. weiterführende Informationen).

### Bearbeitungsdauer

Richtet sich nach der Auslastung des zuständigen Finanzamtes.

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
<b>Frist</b>	Keine
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	Keine
<b>Kurztext</b>	<p>\- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale Sperrung</p> <p>\- Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale sind zum Beispiel die Steuerklasse, die Anzahl der Kinderfreibeträge oder die Höhe eines Freibetrages für Werbungskosten</p> <p>\- Arbeitgeber darf (und muss) die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale abrufen</p> <p>\- Anhand der Lohnsteuerabzugsmerkmale wird Lohnsteuer in richtiger Höhe berechnet</p> <p>\- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können den Arbeitgeberabruf sperren lassen</p> <p>\- Arbeitgeberin oder Arbeitgeber muss dann den Arbeitslohn nach Steuerklasse VI versteuern</p> <p>\- Zuständig: Finanzamt</p>
<b>Ansprechpunkt</b>	Bitte wenden Sie sich an Ihr zuständiges Finanzamt.
<b>Zuständige Stelle</b>	
<b>Formulare</b>	Die Sperrung der ELStAM bzw. deren Freischaltung ist schriftlich auf dem amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Finanzamt zu beantragen (s. weiterführende Informationen).
<b>Ursprungsportal</b>	Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) sperren lassen, Blocking Electronic Wage Tax Deduction Characteristics (ELStAM)